Bad Wildungen Kreis Waldeck-Frankenberg
Regierungsbezirk Kassel Land Hessen

B e b a u u n g s p l a n Nr. 6
Wega "Bushaltestelle - Mitte"

M 1 : 500

Rechtsgrundlagen in der zur Zeit der Offenlegung gültigen Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessisches Wassergesetz (HWG)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

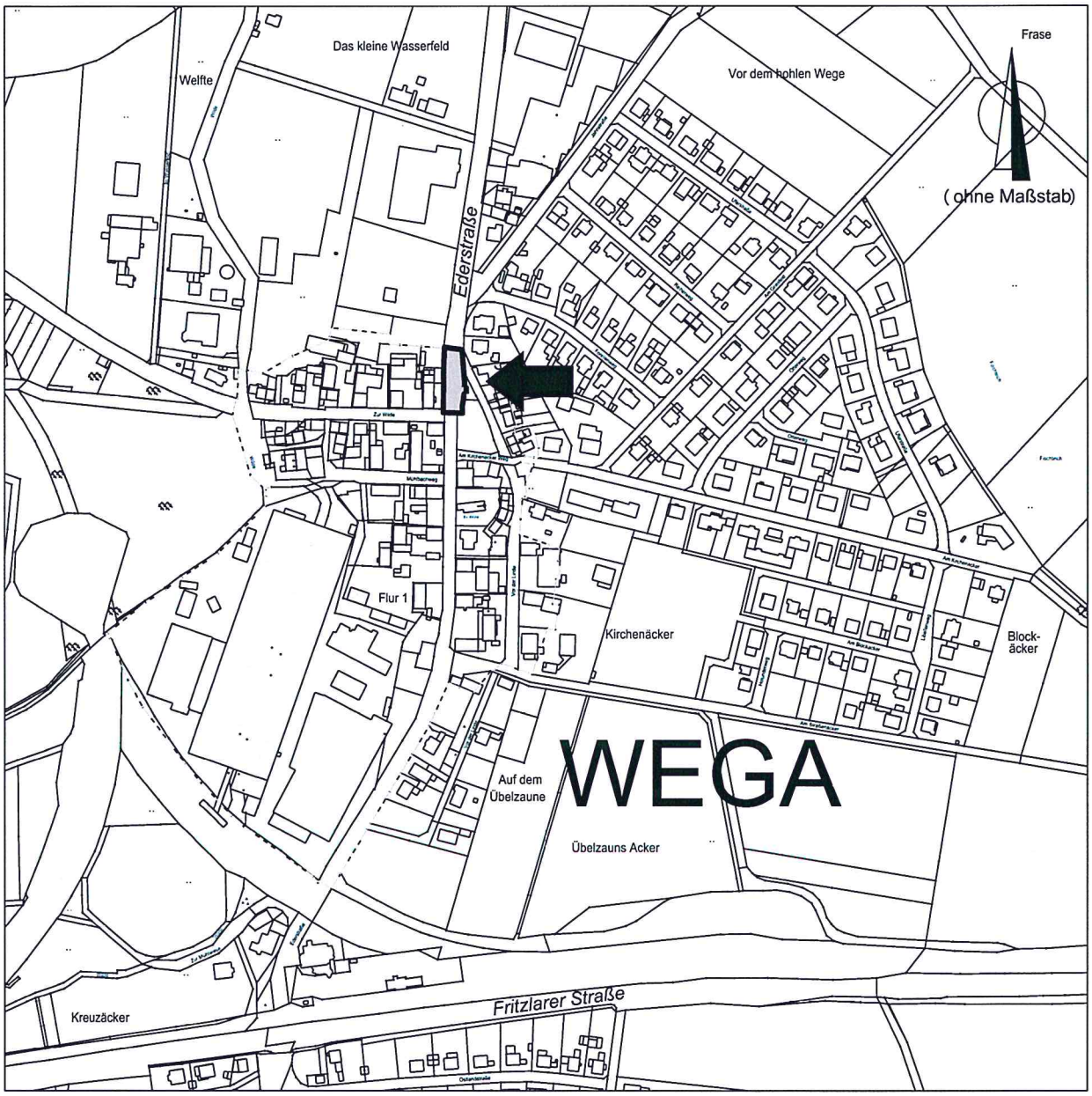

10.05.2016

VORABZUG

Planzeichen und Festsetzungen

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2. Verkehrsflächen

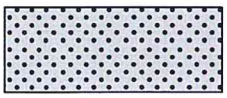

Straßenverkehrsfläche

3. Kennzeichen und nachrichtliche Übernahme

vorh. Grundstücksgrenze

4. Heilquellenschutz

Der Geltungsbereich liegt in der Zone C2 (quantitativ) und in der Zone IV (qualitativ) des Heilquellenschutzgebietes laut Verordnung des Regierungspräsidenten vom 22.06.1977 (St.Anz. 31/1977, S.1543).

Die Bestimmungen vorstehender Verordnung sind bei der Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke zu beachten.

5. Vermerke zum Verfahren (es wird ein Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt)

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 02.05.2016 der Aufstellung und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans zugestimmt.
   Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.05.2016 veröffentlicht.
2. Die frühzeitige Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 03.05.2016.
3. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 00.00.0000 öffentlich bekannt gemacht.
4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 00.00.0000 bis 00.00.0000.
5. Der Bebauungsplan wurde am 00.00.0000 nach § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Vermerke:

Bad Wildungen, 00.00.0000

Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

Zimmermann
Bürgermeister

Ausfertigung
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Bad Wildungen, 00.00.0000

Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

Zimmermann
Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplan als Satzung wurde am 00.00.0000 nach § 10 Abs. 3 BauGB in der Waldeckischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht.

Bad Wildungen, 00.00.0000

Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

Zimmermann
Bürgermeister

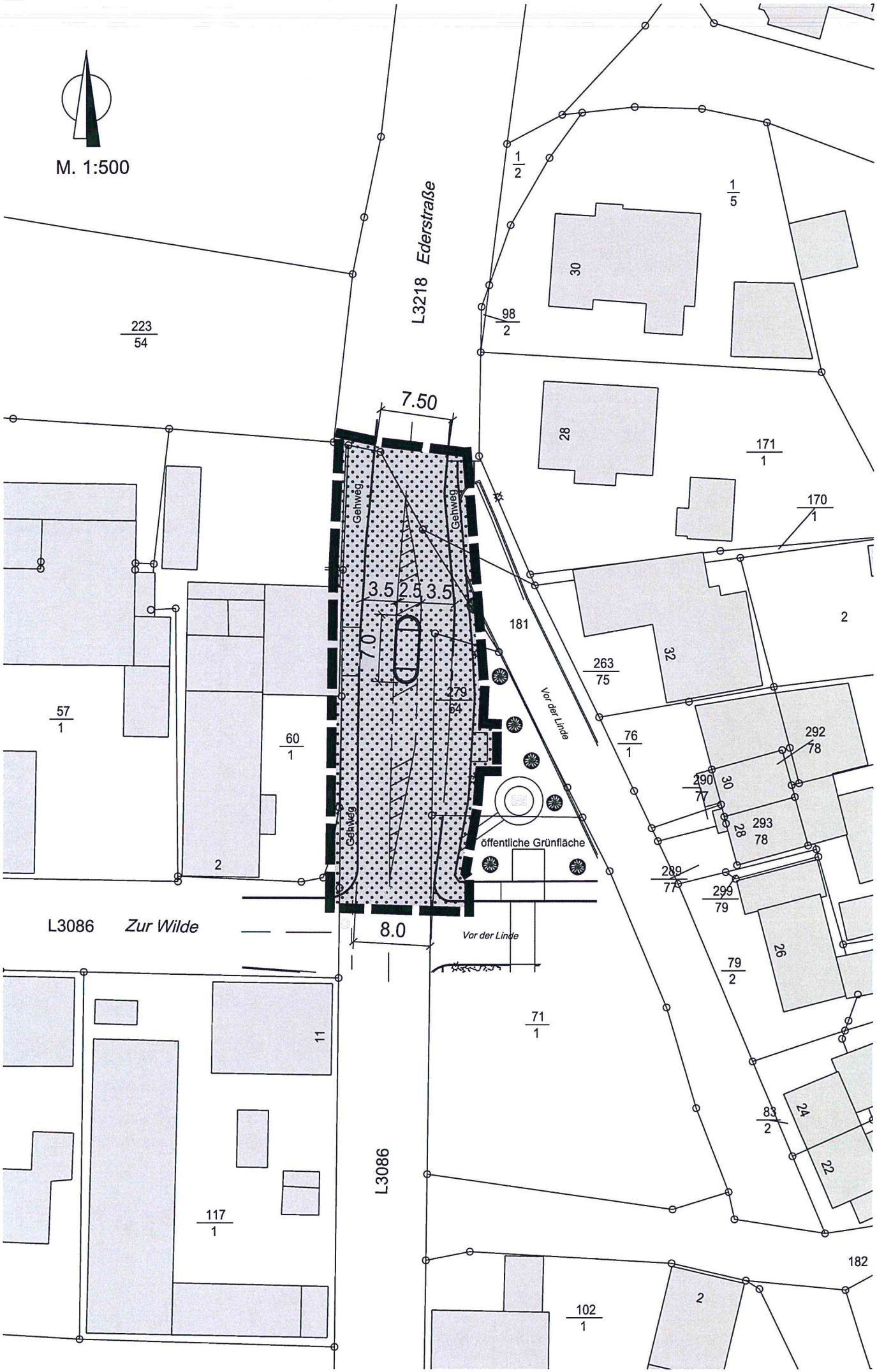
M. 1:500
L3218 Ederstraße
7.50
Gehweg
Gehweg
3.5
2.5
3.5
7.0
D
Gehweg
öffentliche Grünfläche
8.0
Vor der Linde
Vor der Linde
L3086 Zur Wilde
L3086
223/54
1/2
1/5
98/2
30
28
171/1
170/1
181
263/75
32
2
57/1
60/1
76/1
292/78
290/77
30
293/78
28
289/77
299/79
26
79/2
71/1
24
22
117/1
11
102/1
182

Stadt Bad Wildungen

Bebauungsplan Nr. 6 Wega

"Bushaltestelle - Mitte"

BEGRÜNDUNG

Stadtbauamt

Bad Wildungen

...

Inhaltsverzeichnis:

1. Rechtsgrundlagen

2. Geltungsbereich

3. Zielsetzung des Bebauungsplans und städtebauliche Aspekte

4. Flächenbilanz

5. Umweltbezogene Belange

6. Heilquellenschutz

7. Zusammenfassung

Anhang
Luftbild mit Realnutzung
Fotos vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 Wega "Bushaltestelle - Mitte"

...

Bauleitplanung der

Stadt Bad Wildungen
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Regierungspräsidium Kassel
Land Hessen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6 Wega "Bushaltestelle - Mitte"

1. Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird auf der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Verordnung über die bauliche Nutzung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der jeweils zur Zeit der Offenlegung gültigen Fassung aufgestellt.

In der Ortsmitte von Wega stehen Veränderungen an der Fahrbahn der Landesstraße 3218 (L 3218) an, die die **Aufstellung eines Bebauungsplans** erfordern. Vorgesehen sind die Realisierung einer Mittelinsel (Querungshilfe) sowie einer Bushaltestelle, die nach Kriterien der Barrierefreiheit ausgebildet werden sollen.

Aufgrund des Umfelds und der Lage des Planungsraums sowie der planerischen Grundlagen wurden die Voraussetzungen zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens (§ 13a Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)) **"Bebauungsplan der Innenentwicklung"** geprüft. Für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB kommt es nicht darauf an, ob das Gebiet als Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB einzustufen ist. Vielmehr kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung für

- die Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- die Nachverdichtung oder andere
- Maßnahmen der Innenentwicklung

aufgestellt werden.

Das oben beschriebene Projekt stellt aufgrund der strukturellen Optimierung des Ortskerns von Wega eine "Maßnahme der Innenentwicklung" dar. Unter Berücksichtigung der oben genannten Grundlagen liegen die Voraussetzungen zur Durchführung des "Beschleunigten Verfahrens" vor. Die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB ist daher nicht erforderlich. Auf die umweltbezogenen Belange wird in dieser Begründung eingegangen. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 2. Mai 2016 die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13a BauGB zur Realisierung des Projekts beschlossen.

...

Das Vorhaben ist aus dem **Flächennutzungsplan** entwickelt. Der Regionalplan Nordhessen 2009 weist den Planungsraum als "Vorranggebiet Siedlung Bestand" aus. Die in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogenen Flächen sind im Eigentum des Landes Hessen und der Stadt Bad Wildungen.

Der Geltungsbereich liegt nicht in ausgewiesenen Landschaftsschutz- und/oder Überschwemmungsgebieten. Natura 2000-Gebiete im Sinne der FFH-Richtlinie sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

2. Geltungsbereich

Im Geltungsbereich (Größe: ca. 600 m²) des Bebauungsplans, der ausschließlich den Straßenraum der "Ederstraße" umfasst, liegt inmitten von Wega, nördlich angrenzend an den Knotenpunkt der Landesstraßen 3218 und 3086. Im Einzelnen erstreckt sich der Geltungsbereich auf die Grundstücke Gemarkung Wega, Flur 1, Flurstücke 71/1 (teilweise), 181 (teilweise), 185/2 (teilweise) und 279/64 (teilweise) sowie Gemarkung Wega, Flur 2, Flurstück 57/17 (teilweise).

3. Zielsetzung des Bebauungsplans und städtebauliche Aspekte

Die Aufstellung des Bebauungsplans im Stadtteil Wega erfolgt zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Mittelinsel (Querungshilfe) und einer Bushaltestelle nach Kriterien der Barrierefreiheit im Bereich der Landestraße 3218. Vor dem Umbau einer qualifizierten Straße ist es entsprechend der Rechtslagen erforderlich, das Planungsrecht zu schaffen. Ausgewiesen werden soll eine **"Verkehrsfläche"**.

Die **Bushaltestelle**, die nun umgebaut werden soll, ist die einzige Haltestelle in Fahrtrichtung "Wellen" im Wegaer Ortskern. Eine weitere Haltestelle besteht nur ca. 150 m östlich der historischen Ortslage am Wegaer Bahnhof. An der Haltestelle im Ortskern halten drei Linien. Die Linie 500 Bad Wildungen - Fritzlar - Gudensberg - Kassel; die Linie 515 Bad Wildungen - Edertal-Wellen und Linie 514 Edertal-Anraff - Edertal-Giflitz.

Das **Umfeld des Planungsraums** ist geprägt von historischen Gebäuden. Auf der westlichen Straßenseite grenzt ein Gebäudekomplex mit Hofflächen und Gartenarealen an die Verkehrsparzelle. Auf der Ostseite gruppiert sich die Bebauung um einen Platz. Der Platz besteht aus einer Anliegerstraße, Parkplätzen, einer Grünfläche mit Brunnen und Infotafeln sowie einem überdachten Aufenthaltsbereich mit Bänken und Wasserrad.

Aus den Ausführungen wird ersichtlich, dass es sich um einen zentralen Bereich des Stadtteils Wega handelt. Der **Dorfplatz ist ein Anziehungspunkt** - auch bedingt durch die Bushaltestelle, die Überdachung und die Sitzmöglichkeiten. Beidseitig der Landesstraße bestehen großflächige Wohnquartiere und Infrastruktureinrichtungen von Wega.

...

Teile der Bewohnerschaft müssen somit zur Erreichung ihrer Wohnungen bzw. von Einrichtungen (z. B. Dorfgemeinschaftshaus, Bushaltestelle, Friedhof, Kirche, Kfz-Werkstätten, Tankstelle) die Landestraße queren. Der geeignetste Standort für das Queren ist im Bereich des Dorfplatzes.

Die Errichtung der Querungshilfe im Bereich der Bushaltestelle bzw. des Dorfplatzes trägt auch zur Verbesserung der **Verkehrssicherheit** bei. So können die Fußgänger die Haltestelle erreichen bzw. verlassen, indem sie zunächst nur einen Fahrstreifen überqueren müssen. Zudem wird das Überholen des Busses mittels der Anlage der Mittelinsel unterbunden.

Ein **barrierefreies Lebensumfeld** ist für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit temporärer Beeinträchtigung, Familien mit Kinderwagen, Kunden, Kinder mit Rollern, Geschäftsleute, Mieter ... im Grunde genommen **für ALLE Menschen komfortabel!** Aufgabe ist es daher, nach und nach Hindernisse zu beseitigen, damit sich die vielen Kurgäste und die Bewohnerschaft unabhängig ihrer individuellen Merkmale in der Stadt bewegen können.

Seitens der Stadt ist daher im Zuge von städtischen Umbaumaßnahmen an Gebäuden und im öffentlichen Raum in den vergangen Jahren konsequent auf einen barrierefreien Ausbau geachtet worden. Entstanden sind zum Beispiel Rampen und elektrische Türen an öffentlichen Einrichtungen, barrierefreie Toilettenanlagen und ausreichend große Bewegungs- bzw. Begegnungsflächen. Geachtet worden ist zudem darauf, im Verkehrs- und Freiraum erforderliche Informationen nach dem "Zwei-Sinne-Prinzip" zu übermitteln. Im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Scharnier wurden Mitte 2015 Interessierten die Details einer barrierefreien Stadtgestaltung erläutert und die vielfältigen Vorteile für ALLE aufgezeigt.

Mit der nun vorliegenden Planung sollen folgende **Ziele** erreicht werden:

- Optimierung der Barrierefreiheit (z. B. Busborde, Leitsysteme, Farbkontraste, ausreichende Platzverhältnisse)
- Erhöhung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer
- Verbesserung der Erreichbarkeit der Bushaltestellen
- ausreichende Ausleuchtung der Bushaltestellen (Sicherheitsaspekt)
- optimale Anfahrbarkeit für die Busse
- gute Ausstattung für die Busgäste
- gestalterische Integration der Haltestelle in das Umfeld
- Schaffung eines einheitlichen Systems hinsichtlich der Barrierefreiheit (Anpassung der geplanten Maßnahmen an die vorhandenen, nach den Kriterien der Barrierefreiheit ausgebildeten Bushaltestellen zur Erlangung eines Wiedererkennungseffekts)

Entsprechend der in der Stadt nach den Kriterien der Barrierefreiheit bereits umgebauten Bushaltestellen werden folgende Details berücksichtigt:

<u>Busborde und Bodenindikatoren</u>
An der Bushaltestelle wird der Wartebereich für ein leichtes Ein- und Aussteigen aller Fahrgäste angehoben. Hierzu erfolgt der Einbau von Busborden h = 22 cm über Fahrbahnniveau.

...

Im Anschluss an die Busborde (h = 22 cm) werden Busbordübergangssteine eingebaut. Das Längsgefälle an den Übergängen liegt nicht über 5 %. Zur besseren Auffindbarkeit der Haltestelle entstehen ein Auffindestreifen mit Rippenplatten, b = 60 cm parallel zur Busbordanlage. Zwischen der Busbordanlage und dem Auffindestreifen wird das Einstiegsfeld mit den Abmessungen 1,20 m x 0,90 m, ebenfalls mit Rippenplatten parallel zur Bordanlage, eingebaut. Da bereits bei allen barrierefreien Bushaltstellen eine Leitlinie eingebaut ist (Wiedererkennungseffekt) und die geplante Bushaltestelle an zentraler Stelle liegt, wird bei diesen Haltstellen ebenfalls die Leitlinie eingebaut. Diese schließt mit Rillenplatten, b = 30 cm mittig an das Einstiegsfeld an. Die Rillenplatten werden parallel zur Busbordanlage verlegt. Die Querungshilfe erhält auf beiden Straßenseiten und entlang der Mittelinsel Nullabsenkungen und Klopfkanten.

Bewegungsfläche
Die Bewegungsfläche von 1,50 m x 1,50 m ist im Bereich der manuell ausklappbaren Busrampen gewährleistet. Der Wartebereich erhält eine Breite von mind. 2,50 m.

Farbgestaltung
Zur visuellen Wahrnehmung werden an der Bushaltestelle die Oberflächen mit Farbkontrasten ausgeführt: die Busborde und Bodenindikatoren aus hellem/weißem Beton und das Betonpflaster in der Farbe Erdbraun bzw. Granitrot.

In Anspruch genommen werden ausschließlich **Verkehrsflächen**. Lediglich entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs muss in eine bestehende Rasenfläche eingegriffen werden. Im südöstlichen Teil wird die Rasenfläche geringfügig vergrößert und im nordöstlichen Teil und für die Wartehalle verkleinert. Flächenmäßig gleicht sich Verkleinerung und Vergrößerung der Grünfläche aus.

Aspekte der **"Verkehrlichen Erschießung"** sind im Rahmen der Planung nicht relevant Die **"Ver- und Entsorgung"** sind gegeben und die Löschwasserversorgung gesichert.

4. Flächenbilanz

Bestand:	Verkehrsfläche		600 m²
	davon: begrünter Randstreifen	ca.	10 m²
Planung:	Verkehrsfläche		600 m²
	davon: begrünter Randstreifen	ca.	10 m²

5. Umweltbezogene Belange

Der Planungsraum liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Wega und ist als "Innenbereich" nach § 34 BauGB einzustufen. Wie bereits oben dargelegt, wird ein **"Beschleunigtes Verfahren"** durchgeführt. Da ein "Beschleunigtes Verfahren" erfolgt, sind die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts nicht erforderlich.

...

Nach § 13a Abs. 2 Satz 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Aufgrund dessen erfolgt **keine Eingriffs- und Ausgleichsplanung**. Zu erwartende **Eingriffe** sind somit planungsrechtlich bereits vorbereitet.

Auch wenn die Erstellung eines **Umweltberichts** nicht erforderlich ist, soll an dieser Stelle - unter Beachtung der oben genannten Planungsgrundlagen - auf die "Natürlichen Grundlagen" und die "Raumansprüche" eingegangen werden.

Wie bereits oben ausgeführt, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans, um den straßenrechtlichen Vorgaben nachzukommen. Bauliche Veränderungen erfolgen ausschließlich auf bestehenden Verkehrsflächen.

Schutzgut Boden
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist weitestgehend versiegelt (siehe Anlage "Luftbild mit Realnutzung").

Im Einzelnen sind folgende Strukturen vorhanden:

- asphaltierte bzw. gepflasterte Flächen	590 m²
- begrünte Fläche	10 m²
	600 m²

Aus den vorgenannten Ausführungen geht hervor, dass es nur eine geringfügige Verschiebung von mit Rasen eingesäten Grünbereichen gibt. Im nordöstlichen Geltungsbereich werden ca. 10 m² versiegelt und im südöstlichen Geltungsbereich entsiegelt.

Aufgrund der geringfügigen Eingriffe in die Oberflächen sowie unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten ist von einer relevanten zusätzlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden nicht auszugehen.

Auch bezüglich der Eintragung von Schadstoffen in den Boden, der Bodenverdichtung und der Tiefe der Eingriffe kann nicht von einer relevanten Verschlechterung - bezogen auf den momentanen Zustand - ausgegangen werden.

Schutzgut Wasser
Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht gegeben, da sie im Planungsraum nicht vorhanden sind. Zusätzliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund des bestehenden Versiegelungsgrades des Areals nicht zu erwarten. Wie unter Punkt "Schutzgut Boden" bereits dargelegt, werden aufgrund der Bauleitplanung keine Eingriffe vorbereitet, die nach dem geltenden Planungsrecht nicht zulässig sind.

Schutzgut Klima
Aspekte der Lufterneuerung und des Luftaustausches sind bei dieser Planung zu vernachlässigen. Wie unter Punkt "Schutzgut Boden" dargelegt, ist der Versiegelungsgrad bereits jetzt sehr hoch. Zusätzliche negative Auswirkungen aufgrund von Bebauung können ausgeschlossen werden.

...

Aufgrund der Anlage einer Querungshilfe sowie einer Bushaltestelle am Fahrbahnrand kommt es zu einer Verkehrsberuhigung im Ortskern. Die Umsetzung der Maßnahme trägt nicht zu einer Erhöhung des Kfz-Verkehrs bei, und somit kann auch nicht von einer Zunahme der Verkehrsbelastung aufgrund der Baumaßnahme ausgegangen werden. Diesbezüglich sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Vegetation und Fauna
Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades des Geltungsbereiches sowie der verkehrlichen Funktionen der Flächen ist das Schutzgut "Vegetation und Fauna" im Grunde genommen nicht betroffen. Es erfolgt lediglich die Verschiebung einer ca. 10 m² großen Rasenfläche vom nördlichen in den südlichen Geltungsbereich. Da die Rasenfläche zum Straßenraum gehört, wird diese auch als Verkehrsfläche ausgewiesen

Schutzgut Landschaftsbild und Erholungspotenzial
Negative Einflüsse auf das Orts- und Landschaftsbild hat die Planung nicht. Eine "moderne" Bushaltestelle an dieser zentralen Stelle wertet den Dorfplatz auf. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans an sich hat bisher keine Funktionen für die "Erholung" übernommen.

Für Fußgänger sowie Mobiliätseingeschränkte bzw. Sehbehinderte bringt die Querungshilfe mit Nullabsenkungen und Klopfkanten neue Qualitäten. Die vielen im Stadtteil Wega vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sind damit für ALLE einfacher erreichbar.

Nutzung und Raumansprüche
Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegenen Flächen sind bereits seit Jahrzehnten bzw. Jahrhunderten als Straßen gewidmet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt somit keine Änderung der Nutzung. Raumansprüche sind aufgrund dessen ebenfalls nicht abzuleiten.

Hinsichtlich des **Artenschutzes** sind die oben beschriebene Lage inmitten von baulichen Anlagen, die fast vollständige Versiegelung des Geltungsbereichs sowie die Aussagen zu den Schutzgütern zu berücksichtigen. Entsprechend der Ausprägung des Geltungsbereichs ist überwiegend von dem Vorkommen von Tieren der typischen Stadtlebensgemeinschaften auszugehen. Es ist aufgrund der Versiegelung und Nutzung als Straßenraum kein existenzieller Lebens- bzw. Teillebensraum für die genannten Arten vorhanden.

Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2. Fassung Mai 2011) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, wenn im Rahmen von Vorhaben und Plänen begründete Hinweise bzgl. der Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten vorliegen. Liegen solche begründeten Hinweise nicht vor, reicht auf der Ebene des Bebauungsplans eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung ohne detaillierte faunistische Erfassung als Grundlage für die Bewertung artenschutzrechtlicher Belange aus. Das heißt, aufgrund der detaillierten Kartierung des Landschaftsplans kann analog zu den Lebensräumen auf das potenzielle Artenvorkommen geschlossen werden. Hierauf basierend wird das Vorhaben als artenschutzrechtlich unproblematisch eingestuft.

...

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei Planverwirklichung nicht erfüllt werden. Die geringe Größe des Plangebiets schließt einen signifikanten negativen Einfluss auf lokale Populationen aus. Auch ist nicht ersichtlich, dass die im Zuge der Planung zu erwartenden Störungen den Erhaltungszustand einzelner Populationen verschlechtern oder gar gefährden werden. Artenschutzrechtliche Versagungsgründe sind nicht erkennbar.

Zusammenfassung
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aufgrund der Ausweisung von Straßenverkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine zusätzlichen negativen Konsequenzen auftreten. Im Grunde genommen handelt es sich um die Festschreibung bestehender Verkehrsanlagen, so dass bezüglich der Schutzgüter "Boden", "Wasser", "Klima", "Landschaftsbild und Erholung" keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Artenschutzrechtliche Versagungsgründe sind nicht erkennbar.

Die Anlage einer Querungshilfe sowie einer Bushaltestelle nach den Kriterien der Barrierefreiheit vereinfacht ALLEN das Queren der Landesstraße und die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Raumansprüche werden nicht tangiert, da es sich im Wesentlichen um eine Festschreibung der bestehenden Nutzung handelt. Artenschutzrechtliche Versagungsgründe sind nicht erkennbar.

6. Heilquellenschutz

Der Geltungsbereich liegt in der Zone C2 (quantitativ) sowie in der Zone IV (qualitativ) des Heilquellenschutzgebiets laut Verordnung des Regierungspräsidenten vom 22. Juni 1977, St.Anz. 31/1977, S. 1543).

7. Zusammenfassung

Die **Aufstellung des Bebauungsplans** wird auf der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Verordnung über die bauliche Nutzung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der jeweils zur Zeit der Offenlegung gültigen Fassung aufgestellt.

Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplans ist ca. 600 m² groß und umfasst die Grundstücke Gemarkung Wega, Flur 1, Flurstücke 71/1 (teilweise), 181 (teilweise), 185/2 (teilweise) und 279/64 (teilweise) sowie Gemarkung Wega, Flur 2, Flurstück 57/17 (teilweise). Überplant wird ausschließlich ein inmitten von Wega gelegener Straßenraum der "Ederstraße" nördlich angrenzend an den Knotenpunkt der Landesstraßen 3218 und 3086.

Vorgesehen sind im Planungsraum die Realisierung einer Mittelinsel (Querungshilfe) sowie einer Bushaltestelle, die nach den Kriterien der Barrierefreiheit ausgebildet werden. Da diese Maßnahmen an der Landesstraße 3218 erfolgen, ist die Schaffung des Planungsrechts erforderlich.

...

Ein **barrierefreies Lebensumfeld** ist für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit temporärer Beeinträchtigung, Familien mit Kinderwagen, Kunden, Kinder mit Rollern, Geschäftsleute, Mieter ... im Grunde genommen **für ALLE Menschen komfortabel!** Aufgabe ist es daher, nach und nach Hindernisse zu beseitigen, damit sich die vielen Kurgäste und die Bewohnerschaft unabhängig ihrer individuellen Merkmale in der Stadt bewegen können.

Die Errichtung der Querungshilfe im Bereich der Bushaltestelle bzw. des Dorfplatzes trägt auch zur Verbesserung der **Verkehrssicherheit** bei. So können die Fußgänger die Haltestelle erreichen bzw. verlassen, indem sie zunächst nur einen Fahrstreifen überqueren müssen. Zudem wird das Überholen des Busses mittels der Anlage der Mittelinsel unterbunden.

Das Projekt stellt aufgrund der strukturellen Optimierung des Ortskerns von Wega eine **"Maßnahme der Innenentwicklung"** dar. Aufgestellt wird daher ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB ist somit nicht erforderlich. Auf die umweltbezogenen Belange wird in dieser Begründung eingegangen. Das Planwerk ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Aspekte der **"Verkehrlichen Erschießung"** sind im Rahmen der Planung nicht relevant Die **"Ver- und Entsorgung"** sind gegeben und die Löschwasserversorgung gesichert.

Bezüglich der **"Umweltbezogenen Belange"** kann festgestellt werden, dass aufgrund der Änderung des Bebauungsplans im Geltungsbereich keine zusätzlichen, relevanten Veränderungen auftreten. Auf die Schutzgüter "Boden", "Wasser", "Klima", "Vegetation und Fauna", "Landschaftsbild und Erholung" wird eingegangen. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Artenschutz eingegangen worden.

Eine Änderung der Nutzung und der Raumansprüche erfolgt nicht. Die Vorgaben des **Heilquellenschutzes** sind zu beachten.

Aufgestellt:
Bad Wildungen, im April 2016
60/Hi/Sch

Stadtbauamt
Im Auftrag

Hilligus

Luftbild mit Realnutzung

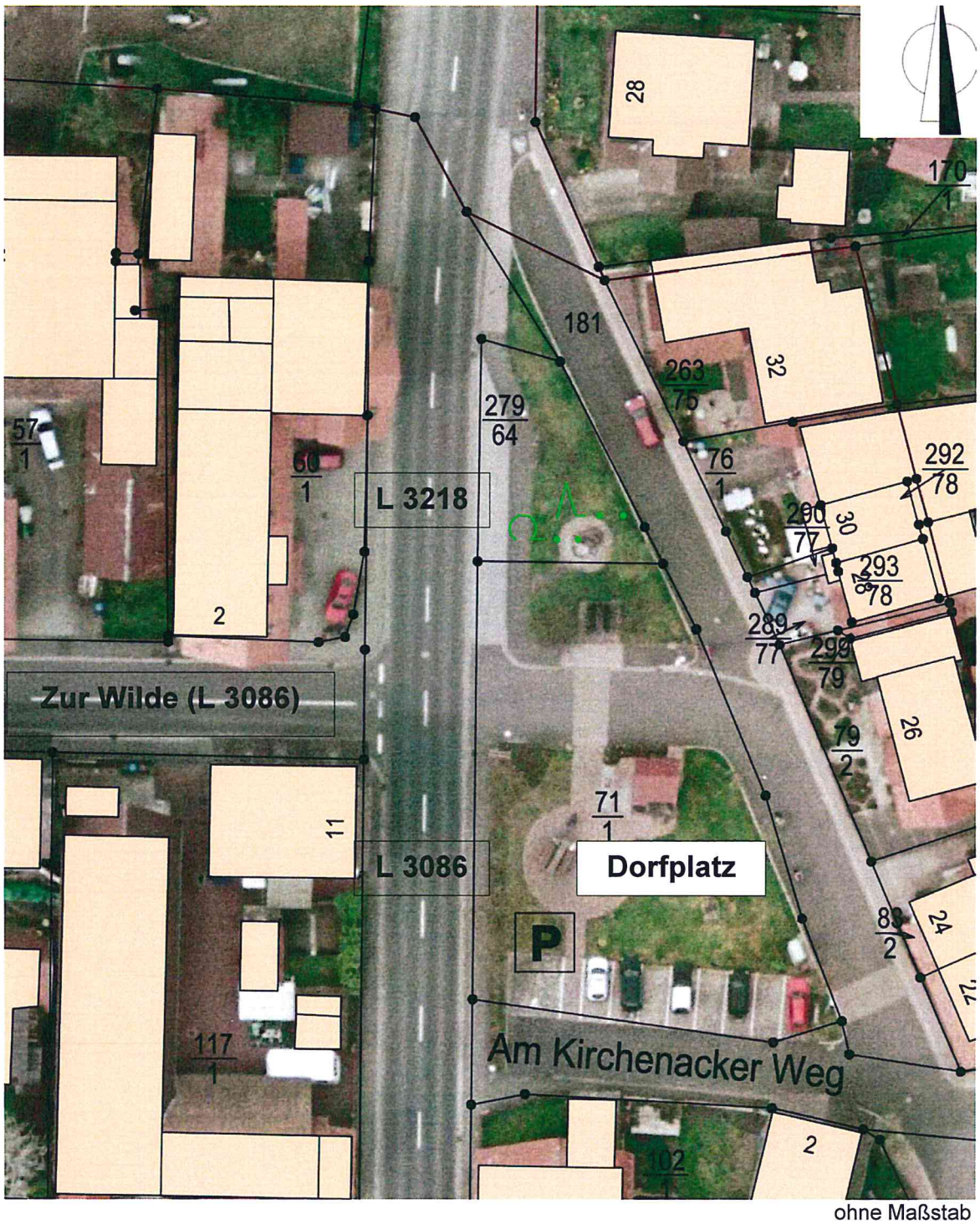

ohne Maßstab

Fotos vom Geltungsbereich

Fahrtrichtung Wellen – L 3086 bzw. L 3218 und Dorfplatz mit überdachtem Aufenthaltsbereich

Fahrtrichtung Wellen - Knotenpunkt L3086/L3218 mit Bushaltestelle

Fotos vom Geltungsbereich

Fahrtrichtung B 253 - L 3218 mit Bushaltestelle und Grünstreifen

Blick aus der Straße " Zur Wilde" (L 3086) auf die Bushaltestelle